

§ 5 Schutzobjekte der Eigentumsgarantie

c) Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte zählen ebenfalls zu den vermögenswerten Privatrechten, auf die sich der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz erstreckt.¹⁰⁷ Dies ergibt sich für das Urheberrecht indirekt aus der Verfassung selber, wenn man seine Verortung in Art. 34 LV in Betracht zieht. Anders gesagt sind es systematische Gründe, die diesen Schluss zulassen. Denn Art. 34 LV erwähnt neben der verfassungsmässigen Gewährleistung des Privateigentums in Abs. 1 auch das Urheberrecht, das gemäss Abs. 2 gesetzlich zu regeln ist.¹⁰⁸

2. Vermögenswerte Rechte des öffentlichen Rechts

Zu den öffentlichen Rechten vermögenswerter Art, die von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie geschützt sind, zählen nach Wolfram Höfling¹⁰⁹ zumindest diejenigen öffentlichrechtlichen Ansprüche, die – wie in der Schweiz – den Charakter so genannter wohlerworbener Rechte aufweisen. In Übereinstimmung mit der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung definiert die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) die wohlerworbenen Rechte als «vermögenswerte Ansprüche des Bürgers gegenüber dem Staat, die sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen».¹¹⁰ Sie dürfen weder durch Gesetz noch durch Verfügungen oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörde (entschädigungslos) geändert oder aufgehoben werden. Der Staatsgerichtshof geht wohl schon in der Entscheidung vom 14. Dezember 1950 davon aus, dass öffentlichrechtliche Vermögensansprüche, so z. B. wohlerworbene Vermögensrechte aus Konzessionen (Apothekerkonzession) dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz unterliegen können.¹¹¹ Gleicher Auffassung scheint er auch im Gutachten vom

107 Siehe Fehr, S. 145 mit weiteren Literaturhinweisen. Für Österreich vgl. Aicher, S. 3 ff.; Öhlinger, Eigentum und Gesetzgebung, S. 655.

108 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173.

109 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173 f.

110 VBI 1998/26, Entscheidung vom 27. Mai 1998, nicht veröffentlicht, S. 12 f. unter Bezugnahme auf Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., Rdnr. 773.

111 ELG 1947 bis 1954, S. 230 (235); vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 173 f. und Fehr, S. 145 und S. 147 bis 149. Zur Apothekerkonzession siehe auch hinten S. 66.